



40 16.04.1 Initiativen, Anfragen

Kettner Helga, Initiative Stampfi-Lift, Gültigkeit und nächste Schritte

I. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 4. Januar 2019 (Eingang 7. Januar 2019) gelangt Helga Kettner, Eglisau, mit einer Einzel-Initiative „Stampfi-Lift“ an den Gemeinderat.

II. Die Initiative „Stampfi-Lift“ im Wortlaut

1. Die in der Gemeinde Eglisau wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf § 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:
 - 1.1. Erstellung eines öffentlich benutzbaren, genügend grossen Personen-Lifts, welcher die Mitnahme von z.B. einem Kinderwagen, einer Gehhilfe/ Rollator, Reisegepäck, oder Einkaufswagen vom Stampfiquartier zur Murhalde ermöglicht.
 - 1.2. Deshalb beantrage ich beim Gemeinderat Eglisau die Realisierung einer verkehrsberuhigten Anbindung des Stampfiquartiers mittels eines Lifts an das ÖV-Netz sowie an die peripher angesiedelten Lebensmittelverteiler, damit die gegebene Höhendifferenz jederzeit sowie schwellenfrei überwunden werden kann.
2. Begründung der Initiantin
 - 2.1. Die topographische Lage Eglisaus erschwert bzw. verunmöglicht vorallem Kindern und älteren, nicht motorisierten, Personen welche an der Stampfi-und Murstrasse wohnen, einen barrierefreien Weg um das Zentrum von Eglisau als auch die Angebote des öffentlichen Verkehrs im Bauelement, zu erreichen. Alternativ vorhandene stufenlose Fusswege führen, bedingt durch einen Treppenabschnitt an der Murstrasse oder der Murhaltentreppe für Menschen die auf Gehhilfen z.B. Rollatoren oder Rollstühle angewiesen sind, in Sackgassen.
 - 2.2. Die einzig direkte stufenlose Fussverbindung führt entlang der stark befahrenen Schaffhauserstrasse, welche bei einer allfälligen drohenden Gefahr, keine Fluchtmöglichkeit für Fussgänger bietet, da das Trottoir von Lärmschutzwänden oder Absturzsicherungen begrenzt ist.
 - 2.3. Ein realisierter Personenlift, wie in Neuhausen bei der SBB Haltestelle Rheinfall, bietet Hilfe bei der Überwindung der Höhendifferenz. Eine verkehrssarme zu Fussroute würde den ca. 400 Einwohner des Stampfiquartiers, sowie den Bewohnern aus dem Städtli eine nahezu ebene Variante - über den Rheinweg - zur von Kolonnenverkehr befahrenen Schaffhauserstrasse bieten.

III. Prüfung der Initiative

1. Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstands zuständig ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).
2. Die Unterzeichnende der Initiative ist in der politischen Gemeinde Eglisau stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative berechtigt. Die Mindestanforderung für die Inanspruchnahme des Initiativrechts ist erfüllt.
3. Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der politischen Gemeinde zulässig. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR. Sie ist in dieser Form zulässig (§ 50c GG, § 120 Abs. 1 GPR).
4. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 GPR).
 - 4.1. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Kosten für die Realisierung und den Betrieb einer solchen Liftanlage die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten.
5. Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin. Die Initiative wurde dem Gemeinderat eingereicht. (vgl. § 150 GPR)
 - 5.1. Die Formvorschriften gemäss § 150 GPR sind eingehalten.
 - 5.2. Eine Initiative ist u.a. rechtmässig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen. Initiativen müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.
 - 5.3. Es sind keine Hinweise erkennbar, dass die Initiative Anforderungen an die Rechtmässigkeit verletzt.
6. Zusammenfassung
 - 6.1. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte zulässig ist. Die Initiative ist als gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

IV. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Die Initiative macht keine Angaben über die Kosten und die Realisierbarkeit eines solchen Projekts. Auch wenn darüber zum aktuellen Zeitpunkt noch viele Fragen offen sein dürfen, so sind die Kenntnisse über die ungefähren Kosten und über die rechtliche Machbarkeit gleichwohl wertvoll für einen zielführenden politischen Prozess. Eine einfache Studie kann diesbezüglich erhellend wirken. Bis diese Eckwerte bekannt sind, will der Gemeinderat noch keine Stellungnahme abgeben.

V. Beschluss

1. Die Initiative „Stampfi-Lift“ von Helga Kettner wird als gültig erklärt.
2. Bevor der Gemeinderat eine Stellungnahme abgibt, wird eine Studie über die Machbarkeit mit Kostenschätzung in Auftrag gegeben. Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

VI. Mitteilung an

1. Helga Kettner, Murstrasse 2, 8193 Eglisau
2. Peter Bär, Gemeindepräsident Eglisau
3. Gemeindeschreiber Eglisau
4. Abteilung Bau und Planung Eglisau
5. Abteilung Finanzen Eglisau

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: IA.18.lift,